

Zeitschrift:	Curaviva : Fachzeitschrift
Herausgeber:	Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz
Band:	77 (2006)
Heft:	4
Artikel:	Grundhaltung von Curaviva Schweiz zur Suizidbeihilfe in Heimen : keine vorbehaltlose Zustimmung
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-803896

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Grundhaltung von Curaviva Schweiz zur Suizidbeihilfe in Heimen

Keine vorbehaltlose Zustimmung

Curaviva vertritt die Auffassung, dass Suizide in Heimen – trotz grossem Respekt vor der Autonomie des Einzelnen – nicht erleichtert, sondern dass Lebensumstände geschaffen werden müssen, die den Wunsch nach einem Freitod möglichst gar nicht aufkommen lassen.

Die Grundhaltung von Curaviva – Verband Heime und Institutionen Schweiz stimmt grundsätzlich überein mit den Empfehlungen, welche die Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin im Sommer 2005 zur Regelung der Beihilfe zum Suizid in Heimen und Spitäler publiziert hat (siehe Kasten). An der damals kommunizierten Positionserklärung des Verbands hat sich nichts geändert. Vollständig ist sie auf www.curaviva.ch in der Rubrik Aktuelles unter Stellungnahmen zu finden. Zusammengefasst stellt sich Curaviva auf den Standpunkt, dass die Selbstbestimmung von Menschen auch im hohen Alter zu respektieren ist. Auch die Entscheidung, das eigene Leben zu beenden, unterliegt diesem freien Willen. Einer vorbehaltlosen Zustimmung zur Selbsttötung tritt Curaviva aus mehreren Gründen entgegen. So kann sich eine als düster und ausweglos empfundene Lebenssituation auch im hohen Alter noch ändern. Wenn depressive Verstimmungen den Suizid nahe legen, können medizinische oder therapeutische Bemühungen die Qualen vermindern; wenn Schmerzen

unerträglich sind, können sie mittels palliativer Pflege eingedämmt werden; wenn kein Sinn mehr im Leben gesehen wird, ist nicht auszuschliessen, dass sich die Umstände unerwartet wandeln. Statt den Suizid zu erleichtern, sind die Lebensbedingungen so weit zu verbessern, dass der Wunsch nach dem Tod gar nicht auftritt. Dafür brauchen die Heime gut ausgebildetes und motiviertes Pflegepersonal und Arbeitsbedingungen mit freier Zeit für menschliche Zuwendung.

Die Bewohnerinnen und Bewohner in Alters- und Pflegeheimen sind häufig stark von den Pflegekräften abhängig. In einer Gesellschaft, welche die Leistungsfähigkeit sehr hoch bewertet, kann diese Unselbstständigkeit die Frage hervorrufen, ob man der Gesellschaft oder den Pflegekräften die Mühen und die damit verbundenen Kosten zuzutragen darf. Der Tod erscheint als Weg, die Gesellschaft davon zu befreien. Die Erleichterung des Suizids kann dann als Aufforderung verstanden werden, diesen Weg zu beschreiten.

Langjährige Heimleiterinnen und -leiter machen die Erfahrung, dass einzelne Bewohnerinnen oder Bewohner den Suizid wünschen – nicht als spontaner Entschluss, sondern als lange gereifte Entscheidung. Wenn die palliativen Massnahmen, die pflegerischen Anpassungen und die erhöhte menschliche Zuwendung diesen Wunsch nicht verstummen lassen, sollte eine Umsetzung in Würde

möglich sein. Ob das innerhalb des Heims oder ausserhalb geschieht, ist dabei nicht von Bedeutung. In diesen Ausnahmefällen tritt Curaviva für die Autonomie des Individuums ein – mit dem klaren Standpunkt, dass Selbsttötung ein Entschluss ist, zu dem die Heimleitungen nicht persönlich Ja sagen müssen.

(bas)

Der Bericht

In ihren Empfehlungen zur Regelung der Beihilfe zum Suizid in Heimen und Spitäler hält die Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (NEK) unter anderem fest, die Selbstbestimmung des urteilsfähigen Patienten müsse so weit wie möglich respektiert werden – dies speziell in Altersheimen, die zum Wohn- und Lebensort der Patienten geworden sind. Spitäler und Heime sollen frei sein, Suizidbeihilfe zuzulassen, ihren Entscheid aber gegenüber den Patienten erklären. Der Bericht der NEK stellt auch die ethischen Hintergründe, die Rechtslage, die Bezüge zur Suizidforschung und -prävention und das gesellschaftliche Umfeld dar.

Ein Hauptanliegen der Kommission ist die Forderung, dass eine Entscheidung zur Suizidbeihilfe an der Person orientiert sein muss und nie zur Routine oder zu einer Handlung nach «Checkliste» werden darf.

Der Bericht ist abrufbar unter
www.nek-cne.ch.